

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004344/2020  
an die Kommission**

Artikel 138 der Geschäftsordnung

**Niclas Herbst** (PPE)

Betrifft: EU-rechtliche Populationsgrenzen für die Bestandsregulierung bei Nonnengänsen

Die Wildgansbestände in Schleswig-Holstein haben in den letzten Jahren stark zugenommen, wodurch sich die Gänseproblematik für die Landwirtschaft in der Region massiv verschärft hat.

Mittlerweile stellt sich die Situation in Schleswig-Holstein so dar, dass sich landwirtschaftliche Schäden durch Vergrämungsmaßnahmen – trotz Ausweitung der Möglichkeiten – nicht wirksam vermindern lassen. Zudem musste in Schleswig-Holstein die Erfahrung gemacht werden, dass die Vergrämungsmaßnahmen keine nachhaltige Wirkung zeigen und die Gänsebestände immer weiter angewachsen sind.

Daher ist entschiedenes Handeln zur Verhinderung von Gänsefraßschäden dringend notwendig. Es führt hierbei kein Weg an der Etablierung eines wirksamen Bestandsmanagements vorbei. Der günstige Erhaltungszustand der Gänsepopulation ist gesichert. Aus den Populationsdaten des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein geht hervor, dass der Bestand der Nonnengans in den vergangenen 13 Jahren einen jährlichen Zuwachs um 12 % auf nun 255 000 Exemplare verzeichnete.

Die Regulierung der Bestände zum Schutz der Landwirtschaft ist daher zulässig, notwendig und geboten.

1. Was ist vor diesem Hintergrund die Rechtsauffassung der Kommission?
2. Ist ein Mitgliedstaat berechtigt, Maßnahmen bezüglich eines entsprechend ausgerichteten Bestandsmanagements zu ergreifen, solange der günstige Erhaltungszustand erhalten bleibt?
3. Ab welcher Untergrenze ist hinsichtlich der Populationsgröße von der Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands auszugehen?